

4489/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4721/J - NR/1998, betreffend Regionalisierung der Telefonbücher, die die Abgeordneten Höchtl und Kollegen am 17. Juli 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1,2.

und 3. Nach welchen Kriterien wurde die derzeit bestehende Regionaleinteilung bei den Telefonbüchern, welche bereits zu jener Zeit erfolgte, in der die Post noch in den Kompetenzbereich ihres Ministeriums fiel, vorgenommen?

Ist es Ihrer Meinung nach den Bürgern des Bezirkes Wien - Umgebung zumutbar, daß sie, um mit Nachbargemeinden telefonieren zu können, zusätzlich 2 bis 3 Regionaltelefonbücher zukaufen müssen?

Vertreten Sie auch die Auffassung, daß jeder Bürger eines Verwaltungsbezirkes zumindest ein Telefonbuch seiner Bezirkshauptstadt kostenlos zur Verfügung gestellt erhalten sollte?

Antwort:

Das Telekommunikationsgesetz BGBl. I Nr.100/97, § 96, verpflichtet den Betreiber für die Benützung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen. Das Teilnehmerverzeichnis kann in gedruckter Form (Buch), als telefonischer Auskunftsdienst, als Bildschirmtext, als Elektronischer Datenträger oder in einer anderen technischen Kommunikationsform gestaltet sein. Das Gesetz regelt weiters, was alles in das Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen ist.

Darüber hinausgehende Regelungen sind im Telekommunikationsgesetz nicht enthalten. So trifft das Telekommunikationsgesetz vor allem keine Aussage darüber, ob und wie das Telefonbuch in Einzelbände aufgeteilt werden kann. Dies ist eine unternehmerische Entscheidung des Betreibers.

Schließlich enthält das Telekommunikationsgesetz (§ 26) auch die Verpflichtung, daß die Regulierungsbehörde sicherzustellen hat, daß ein einheitliches Gesamtverzeichnis aller Teilnehmer an öffentlichen Sprachtelefondiensten in gedruckter oder elektronisch lesbarer Form verfügbar ist. Sofern ein solches nicht am Markt dem Bedarf entsprechend angeboten wird, hat sie ein solches herauszugeben oder für die Herausgabe zu sorgen. Diese Aufgabe wird von der Telekom CONTROL GmbH wahrgenommen.

Das Telekommunikationsgesetz bietet keine Rechtsgrundlage dafür, die kostenlose Abgabe des Verzeichnisses bzw. einzelner Teile einem Betreiber zwingend vorzuschreiben.